Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4723**

16. Wahlperiode 20. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4522 –

Beteiligung ausländischer Delegationen an Verfahren zur Identitätsfeststellung in Asyl- bzw. Abschiebungsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Fehlende Identitätsnachweise sind ein häufiges tatsächliches Abschiebungshindernis bei ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen. In manchen Fällen ist die Feststellung der Herkunft oder Identität ganz unmöglich. Dies führt dazu, dass die Betroffenen von ihren vermutlichen Herkunftsstaaten u. U. nicht aufgenommen werden.

In Reaktion darauf greifen verschiedentlich Ausländerbehörden auf Identifizierungen durch Botschaftsangehörige oder Delegationen aus den vermutlichen Herkunftsländern zurück. Eine erste solche Zusammenarbeit fand mit vietnamesischen Behörden im November 2001 statt. Seitdem mehren sich Berichte über eine solche Zusammenarbeit, vor allem mit afrikanischen Staaten. Jedoch tauchen auch immer wieder Zweifel an der Legitimation der jeweiligen Delegationen auf. So bekundeten mehrere guineische Staatsangehörige, dass der Leiter einer Delegation, welcher sie vorgeführt worden waren, zuvor in Guinea als Schleuser aufgetreten sei (s. u. a. WELT am SONNTAG vom 14. Mai 2006). Nach einem Bericht der schweizer Zeitschrift „antidot“ vom Dezember 2006 handelt es sich um einen Chefbeamten der juristischen Abteilung des Außenministeriums in Conakry, der gegen hohe Summen Schengen-Visa und andere Papiere „besorge“. Seine Behörde sei skrupellos und jederzeit bereit, „Menschen verschwinden zu lassen“. Er sei auch in der Schweiz als Teilnehmer einer Delegation aufgetreten, die für über 90 Prozent der vorgeführten Afrikaner ein „laissez passer“ ausgestellt habe. Die Botschaft Guineas in Deutschland habe sich von dem Beamten nach Protesten distanziert.

In einer Mitteilung des Vereins Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V. wird wiederum von einer nigerianischen Delegation berichtet, die allerdings der nigerianischen Botschaft in Deutschland nicht bekannt sei.

Eine besondere Schwierigkeit erwächst daraus, dass es sich bei der Identitätsfeststellung durch ausländische Delegationen nicht um ein deutsches, sondern ein ausländisches Verwaltungsverfahren handelt. Deutsches Recht wird heran-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. März 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gezogen, um die Teilnahme an diesen Vorführungen zu erzwingen, namentlich § 82 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), obwohl es sich bei den Delegationen nicht um Vertretungen des Staates (Botschaften, konsularische Vertretungen) im Sinne des Gesetzes handelt. In einem bekannten Fall wurde sogar Sicherungshaft verhängt, um die Vorführung einer Person sicherzustellen, was vom Landgericht Gießen jedoch als unzulässig beurteilt wurde (vgl. Drucksache 16/4743 des Hessischen Landtags, Frage 6).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes wird das Ausländerrecht von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Dazu gehört auch die Vorstellung ausreisepflichtiger Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Durchsetzung der Ausreisepflicht bei Vertretungen von Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie vermutlich besitzen.

Die Bundesregierung ist mit solchen Anordnungen grundsätzlich nicht befasst. Sie unterstützt aber die Länder, wenn diese es wünschen, durch

- Maßnahmen gegenüber Staaten, die ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen nicht oder in nur ungenügendem Maße nachkommen
- Maßnahmen der Amtshilfe.

Als Maßnahmen mit Bezug zur hiesigen Anfrage sind insbesondere Verhandlungen des Bundesministeriums des Innern mit den Ministerien für Öffentliche Sicherheit der Sozialistischen Republik Vietnam und der Volksrepublik China zu nennen, in deren Ergebnis in unregelmäßigen Abständen Mitarbeiter dieser Ministerien nach Deutschland reisen, um hier Anhörungen von ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter vietnamesischer bzw. chinesischer Staatsangehörigkeit durchzuführen.

Amtshilfe leistet die Bundespolizei auf Wunsch der Länder bei der Beschaffung von Ausreisepapieren für bestimmte afrikanische Staaten (Mauretanien, Gambia, Senegal, Guinea-Bissau, Sierra-Leone, Liberia, Togo, Benin, Nigeria, Mali, Sudan, Uganda, Burundi) sowie bei der Organisation und Koordinierung der Anhörungsrunden für ausreisepflichtige Personen mit vermuteter vietnamesischer Staatsangehörigkeit.

Dies vorausgeschickt, werden die Einzelfragen wie folgt beantwortet:

1. Von welchen Delegationen im Sinne der Vorbemerkung aus welchen Staaten hat die Bundesregierung Kenntnis, die 2006 in Deutschland aktiv waren und

   a) die Botschaftsangehörige einer ausländischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland waren;

Die Bundesregierung hat darüber keine nähere Kenntnis. Die Ausländerbehörden stellen regelmäßig ausreisepflichtige Personen bei ausländischen Vertretungen zum Zwecke der Verifizierung der Staatsangehörigkeit vor.

b) die als Experten von den zuständigen Stellen (in der Regel das Außenministerium) des vermuteten Herkunftsstaates gegenüber der dortigen deutschen Botschaft/dem Auswärtigen Amt benannt wurden?

Welche Stellen des jeweiligen Landes waren jeweils befasst, und wem gegenüber erfolgte die Benennung (bitte auflisten)?

Mit Unterstützung der Bundespolizei fanden 2006 drei Anhörungsrunden für ausreisepflichtige Personen mit vermuteter vietnamesischer Staatsangehörigkeit statt. Grundlage für die Anhörungen ist das deutsch-vietnamesische Rückübernahmeabkommen vom 21. Juli 1995 (BGBl. II 1995, Nr. 27, S. 743 ff.). Die nach Artikel 6 des Abkommens vorgesehenen Anhörungen erfolgen durch Vertreter des vietnamesischen Ministeriums für Öffentliche Sicherheit.

Im Jahre 2006 hatte die Bundespolizei zudem auf Bitte der Länder eine Delegation aus Mali zur Durchführung von Anhörungen von ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter malischer Staatsangehörigkeit nach Deutschland eingeladen.

Unter Federführung des Landes Rheinland-Pfalz fanden Anhörungen von ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter chinesischer Staatsangehörigkeit in verschiedenen Bundesländern statt.

Außerdem hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren Anhörungen von Personen mit vermuteter guineischer Staatsangehörigkeit (Nordrhein-Westfalen und Hamburg), vermuteter kamerunischer Staatsangehörigkeit (Nordrhein-Westfalen) und vermuteter armenischer Staatsangehörigkeit (Bayern). Diese wurden von den zuständigen Behörden der Länder in ausschließlich eigener Zuständigkeit organisiert.

c) Wie wird ihre Legitimation gegebenenfalls geprüft?

Ist ein Visumverfahren erforderlich, wird der dienstliche Auftrag der Delegationsmitglieder ebenso wie die anderen Visumerteilungsvoraussetzungen geprüft. Bei Anhörungsrunden für ausreisepflichtige Personen mit vermuteter vietnamesischer bzw. chinesischer Staatsangehörigkeit werden die eingesetzten ausländischen Beamten durch Schreiben der Ministerien für Öffentliche Sicherheit dieser Länder legitimiert. Einzelheiten im Hinblick auf die von den Ländern in eigener Verantwortung organisierten Anhörungsrunden mit Beteiligung ausländischer Beamter sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Sind bei den Befragungen anwesende Beamtinnen und Beamte des Bundes angewiesen, die Identität und Legitimität der Delegationsangehörigen vor der Befragung zu überprüfen, und über welche Möglichkeiten verfügen sie dabei?

Nein. Die Legitimation durch Schreiben des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit wird als ausreichend betrachtet.

3. Ist der Bundesregierung der Beschluss 4 V 2731/05 vom 3. Januar 2006 des Verwaltungsgerichts Bremen bekannt, mit dem eine beabsichtigte Vorführung vor eine Delegation aus Guinea als voraussichtlich rechtswidrig beurteilt wurde, weil aus der ausländerrechtlichen Verfügung nicht hervorgegangen sei, „welchen Personen der Antragsteller hier vorgestellt werden sollte, und ob und inwieweit es sich hier um autorisierte Vertreter [des] Staates Guinea handelte“, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Der Beschluss ist der Bundesregierung bekannt. Gegenstand ist die Verfügung einer Ausländerbehörde eines Landes, das nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes das Aufenthaltsgesetz und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften als eigene Angelegenheiten ausführt. Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, die betreffende Entscheidung der Ausländerbehörde zu kommentieren.

4. Wie begründet sich der Einsatz von Beamten der Behörden der mutmaßlichen Herkunftsländer überhaupt, wo doch das Ausstellen der Passersatzpapiere genuin Aufgabe der betreffenden Botschaften im Rahmen der konsularischen Betreuung eigener Staatsbürger ist?

Die Beamten werden im Rahmen von Befragungen zum Zwecke der Staatsangehörigkeitsfeststellung zur Unterstützung des Botschafts- bzw. Konsulatspersonals bei der Ausstellung von Heimreisedokumenten tätig.

5. Wie viele ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige wurden 2006 solchen Delegationen vorgeführt, wie viele konnten dadurch identifiziert werden, und wie viele wurden in der Folge abgeschoben (bitte nach den jeweils angenommenen Herkunftsländern auflisten)?

Der Bundesregierung liegen derartige Zahlen nur für Vietnam und für Mali vor:

Im Jahre 2006 wurden 742 ausreisepflichtige Personen mit vermuteter vietnamesischer Staatsangehörigkeit in drei Anhörungsrunden angehört. Davon konnten 654 Personen als vietnamesische Staatsangehörige identifiziert werden. Bei den Anhörungen von ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter malischer Staatsangehörigkeit wurden 82 Personen eingeladen, wovon 25 Personen als malische Staatsangehörige identifiziert wurden.

Über die Anzahl der Abschiebungen liegen der Bundesregierung keine Angaben vor, da diese in die Zuständigkeit der Länder fallen.

6. Welche Rechtsmittel stehen den Vorgeladenen zur Verfügung, um sich einer Vorladung zu verweigern?

   Das Verwaltungsrecht welchen Staates ist dabei anzuwenden?

Die Vorladung wird auf Grundlage von § 82 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet. Gegen die Anordnung steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

7. Werden die Delegationsangehörigen selbst auf mögliche Verbindungen zu informellen Organisationen oder Netzwerken überprüft, die das Ziel haben, Migrantinnen und Migranten den illegalen Grenzübertritt nach Deutschland bzw. in die EU zu ermöglichen?

   Wie würde bei einer positiven Feststellung verfahren?

Die deutschen Auslandsvertretungen prüfen im Rahmen des Visumverfahrens die Erteilungsvoraussetzungen. Sollten entsprechende konkrete glaubwürdige Hinweise gegen ein bestimmtes ausländisches Delegationsmitglied bekannt sein, nimmt die deutsche Auslandsvertretung Kontakt mit der Regierung des entsendenden Staates auf mit dem Ziel, die betreffende Person in der Delegation durch eine andere zu ersetzen. Gegebenenfalls kann die Visumerteilung verweigert werden.

8. In wie vielen Fällen kam es 2006 zu Asylfolgeanträgen nach solchen Vorführungen?

Die Gründe für die Antragstellung von Asylfolgeanträgen werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statistisch nicht erfasst. Auch aus anderen Quellen ist nicht bekannt, ob im Zusammenhang mit der Durchführung von Anhörungsrunden Asylfolgeanträge gestellt worden sind. Im Rahmen der oben genannten Vorführungen selbst kam es zu keinen Asylfolgeanträgen.

9. In welcher Höhe erhielten die Delegationen 2006 Aufwandsentschädigungen und Tagegeld (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung ist weder von Seiten der betreffenden ausländischen Staaten noch von den Ländern dazu ermächtigt worden, die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Tagegelder für den Einsatz ausländischer Beamter im Zusammenhang mit der Durchführung von Anhörungen öffentlich zu machen. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, bewegen sich die Beträge in einem angemessenen Bereich.

10. Wie begründet sich die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Tagegeld für Delegationen ausländischer Staaten, die im Auftrag dieser Staaten Verwaltungsakte in Deutschland ausführen, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies, und in welchem Haushaltstitel werden diese Kosten verbucht?

Das Erheben von Gebühren bzw. das Zahlen von Aufwandsentschädigungen für Leistungen, die eine ausländische Botschaft im Zusammenhang mit der Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen für die beantragende Seite erbringt, sind internationale Praxis. Wenn solche Gebühren bzw. Aufwandsentschädigungen gezahlt worden sind, dann in keinem Falle von der Bundesregierung, sondern stets von den Ländern, die ausreisepflichtige Personen den anreisenden Beamten zur Befragung vorgestellt haben. Im Falle der Zusammenarbeit mit Vietnam und China hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Ländern bilaterale Vereinbarungen mit den Ministerien für Öffentliche Sicherheit über die Modalitäten des Einsatzes der ausländischen Beamten getroffen.

11. Wird bei der Umsetzung dieser ausländischen Verwaltungsakte in Deutschland beachtet, inwiefern den vorgeführten Ausländerinnen und Ausländern nach dem jeweiligen Verwaltungsrecht des zuständigen Staates ein Rechtsbeistand beigestellt werden kann?

Die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen ausländischen Staates obliegt den Vertretungen dieser Staaten. Die deutschen Behörden achten jedoch darauf, dass das Verfahren nicht gegen deutsche Rechtsnormen verstößt.

12. Besteht nach deutschem bzw. nach Verfassungsrecht ein Anspruch auf Beiziehung und Anwesenheit eines Rechtsbeistandes im Rahmen einer Befragung durch eine ausländische Delegation zur Feststellung der Identität, und was sind seine Rechte?

Da die Verfahrenshoheit für die Anhörungen bei dem jeweiligen ausländischen Staat liegt, lässt sich ein solcher Anspruch aus dem deutschen Recht nicht herleiten.

13. Wird bei der Umsetzung von § 82 Abs. 4 Satz 1 und von § 49 Abs. 1 AufenthG berücksichtigt, dass ein Ausreisepflichtiger beim für die Identitätsfeststellung geltenden ausländischen Verwaltungsverfahren von einem evtl. bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 4. Januar 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/339 verwiesen.

14. Wie wird von den beteiligten deutschen Beamten und Beamtinnen im Rahmen einer Vorführung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG praktisch kontrolliert, dass die geforderten Erklärungen mit dem deutschen Recht in Einklang stehen (§ 49 Abs. 1 AufenthG), wenn die Befragung nicht simultan oder Wort für Wort übersetzt wird und lediglich eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher „zur Verfügung“ steht bzw. „zu Rate“ gezogen werden könnte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/339 zu den Fragen 13 und 17)?

Bei den von der Bundespolizei durchgeführten Anhörungen afrikanischer Staatsangehöriger ist das Personal der Bundespolizei in den gängigen Verkehrssprachen Englisch und Französisch geschult, so dass eine Wort-für-Wort- oder eine Simultanübersetzung nicht erforderlich ist. Bei Verständigungs- oder Verständnisschwierigkeiten wird bei Bedarf in Einzelfällen ein Dolmetscher in Anspruch genommen.

Bei Anhörungen von vietnamesischen Staatsangehörigen werden von den Experten Fragen gestellt, die der Identifizierung der betreffenden Personen und der Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit dienen.

15. Welche weiteren UN-Konventionen – neben der UN-Konvention für Sondermissionen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/339, Antwort zu Frage 8) – hat die Bundesrepublik Deutschland nicht unterzeichnet, die aber im Wesentlichen als Völkergewohnheitsrecht angewandt werden?

VN-Konventionen, die die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit Abschiebungsverfahren unter Beteiligung ausländischer Delegationen nicht unterzeichnet haben soll, die aber im Wesentlichen aus Völkergewohnheitsrecht angewandt werden, sind der Bundesregierung nicht bekannt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333